

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2026  
des Amtes Mitteldithmarschen  
für die Gemeinde Tensbüttel-Röst**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Tensbüttel-Röst  
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.107.900 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.537.000 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	429.100 EUR
	globalen Minderaufwendungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3 GemHVO von	0 EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltausgleich von	429.100 EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und / oder Veranschlagung von globalen Minderaufwendungen von	0 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.045.200,00 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.381.500,00 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	95.000,00 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	162.000,00 €
	festgesetzt.	

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	<b>63.700 EUR</b>
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<b>0 EUR</b>
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<b>0 EUR</b>
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	<b>0,99</b>

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **253 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **442 v.H.**

2. Gewerbesteuer

**350 v.H.**

### **§ 4**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach §12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt 50.000 Euro

### **§ 5**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro im Einzelfall.

### **§ 6**

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.01.2026 erteilt.

Tensbüttel-Röst, den 14.01.2026

**gez. Unterschrift**

---

Bürgermeister  
Thomas Schulz

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Diese Bekanntmachung wird am **27.01.2026** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse [www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de) veröffentlicht.

Meldorf, den 27.01.2026

Amt Mitteldithmarschen

-Der Amtsdirektor-

gez. Stefan Oing

-Amtsdirektor-